

§ 7 KTG Dokumentationspflicht

KTG - Kardiotechnikergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Angehörige des kardiotechnischen Dienstes haben bei Ausübung ihres Berufes

1. die von ihnen gesetzten Maßnahmen,
2. die medizinischen und technischen Daten und
3. sonstige in Zusammenhang mit der Durchführung der extrakorporalen Zirkulation stehende Daten

zu dokumentieren.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at